

Das Pflichtpraktikum – Schritte zum Erfolg



ein Leitfaden für die HTL
Oktober 2002

Titelbild:
Abteilung Grafik-Design an der
Höheren graphischen Bundes-Lehr-
und Versuchsanstalt, 1140 Wien

Herausgegeben vom Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abt. II/2 (Technisch-gewerbliche Lehranstalten)
Wolfgang Pachatz, A-1014 Wien, Minoritenplatz 5
Tel. +43 (0)1-531 20-5892
in Zusammenarbeit mit IBE, IBW, WKÖ, AK

Diese Broschüre ist unter <http://www.berufsbildendeschulen.at> zugänglich.

**Geleitwort von Frau Bundesministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Elisabeth Gehrler**

Die große Akzeptanz, die die Absolventinnen und Absolventen der technisch-gewerblichen Lehranstalten in der Wirtschaft besitzen, ist zu einem guten Teil durch die starke Praxisorientierung der höheren technischen Lehranstalten und der Fachschulen bedingt. Der Praxisbezug wird einerseits durch Lehrpläne, die sich auf dem letzten Stand der Technik befinden, sowie durch die vielfältigen Kooperationsprojekte mit Betrieben, nicht zuletzt im Rahmen der Ingenieur- und Technikerprojekte, sichergestellt. Andererseits ist eine hohe Akzeptanz der Ausbildung aber auch durch die verpflichtend vorgesehenen Praktika außerhalb des Unterrichts gegeben, in denen die Schülerinnen und Schüler die reale Arbeitswelt mit ihren fachlichen und sozialen Anforderungen erfahren können. So leisten auch die Pflichtpraktika einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Bildungszieles, der auf die anderen Pflichtgegenstände abzustimmen und zu evaluieren ist.

Hier setzt eine Studie an, die ich vor zwei Jahren in Auftrag gegeben habe. Im Rahmen der Studie werden einerseits die Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen aus der Sicht der Betriebe und die betrieblichen Rahmenbedingungen, unter denen die Praktika absolviert werden, untersucht und andererseits auch die Schülerinnen und Schüler befragt. Mit den Ergebnissen hat sich eine Expertengruppe auseinander gesetzt und einen Leitfaden erstellt.

Ziel dieses Leitfadens ist es, das Lehrpersonal bei der Beantwortung von Fragen zu unterstützen, die für Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf das Praktikum von Interesse sind. Vor allem werden jene Bereiche aufgearbeitet, die unter Beachtung der Ziele des Praktikums verbesserungsfähig erscheinen und die durch geeignete Maßnahmen bei der Vorbereitung und Nachbereitung des Praktikums im Unterricht durchführbar sind.

Ich danke allen, die am Leitfaden mitgearbeitet haben und darf die Hoffnung aussprechen, dass die Broschüre dazu beiträgt, die Qualität der Ausbildung an den höheren technischen Lehranstalten weiter zu verbessern.

E. Gelmer

Geleitwort von Herrn Mag. Herbert Tumpel
Präsident der Bundesarbeitskammer

Die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gehören zu den tragenden Säulen des österreichischen Bildungssystems. Sie bewältigen mit großem Engagement die schwierige Aufgabe, die Jugendlichen durch eine fundierte Berufsausbildung mit Zukunft auf eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Einen wesentlichen Teil der erfolgreichen Ausbildung an den berufsbildenden Schulen stellen die vielen praxisorientierten Elemente dar.

Die Dualität der Ausbildungsorte in der Bildungseinrichtung und im Unternehmen bietet für die Jugendlichen die Chance auf eine bessere Vorbereitung für die Herausforderungen des Arbeitslebens.

Neben den Unterrichts- und Abschlussprojekten in der Technikerausbildung nimmt das Pflichtpraktikum an den technisch-gewerblichen Schulen einen wichtigen Platz in der Verbindung von theoretisch Erlerntem und der Möglichkeit zur praktischen Erprobung ein.

Im Pflichtpraktikum macht ein Großteil der Schülerinnen und Schüler seine ersten Erfahrungen mit der Arbeitswelt. Hier erleben die SchülerInnen nicht nur, wie sich ihr fachliches Wissen und Können im betrieblichen Alltag bewährt, sie gewinnen zudem wertvolle Einblicke in neue soziale Gefüge.

Aufgrund der hohen Bedeutung, die einem solchen ersten Aufeinandertreffen von Theorie und Praxis zukommt, begrüße ich die Initiative der Abteilung für das technische Schulwesen im Bildungsministerium, eine Studie und infolge einen Leitfaden zum Pflichtpraktikum herauszugeben.

Ich halte es für sehr wichtig, dass der erste Kontakt mit der Arbeitswelt gut vorbereitet wird und dass die SchülerInnen im Nachhinein die Möglichkeit zur Aufarbeitung ihrer Erfahrungen bekommen.

Auf der anderen Seite können neue fachliche Erkenntnisse in den Betrieben zu positiven Auswirkungen auf den Unterricht führen.

Die Arbeiterkammer sieht es als ihre Aufgabe an, den SchülerInnen in rechtlichen Fragen des Pflichtpraktikums zur Seite zu stehen und ist deshalb an einem gut funktionierenden und erfolgreichen Ablauf des Praktikums sehr interessiert.

Abschließend möchte ich allen Lehrkräften für ihre Unterrichts- und Betreuungsarbeit danken, mit der sie die Jugendlichen bei deren ersten praktischen Erfahrungen mit der Arbeitswelt unterstützen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned to the left of the main body of text.

Geleitwort von Herrn Dr. Christoph Leitl
Präsident der Wirtschaftskammer Österreich

Österreichs Wirtschaft ist stolz auf unsere HTL!

In Österreich ist in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine wachsende Beschäftigung in technischen Berufen, sondern auch eine entsprechende Entwicklung der Höheren technisch-gewerblichen Lehranstalten (HTL) zu verzeichnen, die als Stätte exzellenter fachlicher Ausbildungsqualität und enger Kooperation mit der Wirtschaft einen ausgezeichneten Ruf genießen.

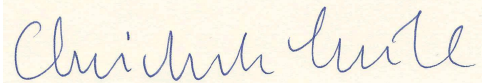
Die arbeitsmarktbezogene Qualität der HTLs steht und fällt jedoch mit dem permanenten Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Schulen.

Die Vorbereitung der SchülerInnen in den HTLs auf die für sie noch weitgehend unbekanntere Berufswelt in Form von Praktika stellt einen wesentlichen Teil dieses Prozesses dar. Praktikumsphasen in Unternehmen sollen daher nicht nur der Anwendung und Erprobung des in den Schulen erworbenen fachlichen Wissens dienen, sondern bedeuten zugleich auch eine Vermittlung von Arbeitswelterfahrung und Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Die Zahl der jährlich zu leistenden Pflichtpraktika hat mit dem Wachstum des Zustroms zu den technisch-gewerblichen Schulen in den letzten zwei Jahrzehnten zugelegt. Jährlich absolvieren 5.000 – 7.000 Jugendliche ein HTL-Pflichtpraktikum in einem Unternehmen. Damit ist aber zweifellos auch der Organisations- und Betreuungsaufwand für die verantwortlichen LehrerInnen gestiegen.

Es ist daher zu begrüßen, dass sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entschlossen hat, einen an die HTL-LehrerInnen gerichteten Leitfaden als Hilfestellung bei der Durchführung der Pflichtpraktika herauszugeben.

Ich wünsche den Verantwortlichen im technisch-gewerblichen Schulwesen, dass dieser Leitfaden ihre für Österreichs Wirtschaft besonders wichtige Bildungsarbeit unterstützt und damit auch weiterhin zu fruchtbaren Kontakten und Kooperationen zwischen HTLs und Unternehmen beiträgt.

A handwritten signature in blue ink on a light yellow background. The signature reads "Christa Luitl" in a cursive script.

Geleitwort von Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Walter Heuritsch
Leiter der Sektion Berufsbildung im
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Absolventinnen und Absolventen der technisch-gewerblichen Lehranstalten haben am Arbeitsmarkt durchwegs gute Berufschancen. Nur wenige Bildungsprogramme können das ohne weitere Einschränkung von sich behaupten. Die Attraktivität der Ausbildung liegt unter vielen anderen Aspekten nicht zuletzt in der Kombination von allgemein bildenden, fachtheoretischen und fachpraktischen Bildungselementen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine Befähigung, die nicht nur einen unmittelbaren Einstieg ins Berufsleben ermöglicht, sondern auch die Voraussetzung schafft, am Prozess des lebenslangen Lernens erfolgreich teilzunehmen.

Auch die Europäische Kommission hat die besondere Qualität dieses Bildungskonzeptes anerkannt. So können Absolventen der Höheren technischen Lehranstalten reglementierte Berufe ausüben, für die – außerhalb Österreichs - eine wenigstens einjährige postsekundäre Ausbildung gefordert wird.

Die Sicherung und weitere Verbesserung der technisch-gewerblichen Bildungsangebote war mir immer ein besonderes Anliegen. Sowohl bei der Entwicklung als auch bei der Umsetzung von Lehrplänen müssen daher in zunehmendem Maße Methoden der Qualitätssicherung zur Anwendung kommen. Dabei kommt dem Feedback der Kunden, nämlich der Schülerinnen und Schüler einerseits und der Unternehmen andererseits, eine große Bedeutung zu. In diesem Sinne ist der vorliegende Leitfaden auch als ein Beitrag zur Qualitätssicherung zu sehen, der auf der Grundlage einer breit angelegten Befragung von Schülerinnen und Schülern sowie von Unternehmen erstellt wurde. Mit den Befragungsergebnissen hat sich eine Expertenkommission auseinandergesetzt und Empfehlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Pflichtpraktika formuliert. Der Leitfaden enthält darüber hinaus zwei Anhänge, die sich

mit schulrechtlichen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten der Pflichtpraktika auseinander setzt.

Ziel dieser Veröffentlichung ist es, die Lehrerinnen und Lehrer der Höheren technischen Lehranstalten bei der Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Pflichtpraktikums zu unterstützen. Der Leitfaden spricht im besonderen jene Bereiche an, die von den Schülerinnen und Schülern als verbesserungsfähig dargestellt wurden. Im Sinne der eingangs dargestellten Bedeutung der Qualitätssicherung möchte ich die Einladung aussprechen, diesen Empfehlungen Beachtung zu schenken. Ich appelliere aber auch an die Verantwortlichen in der Wirtschaft, die Bemühungen der technisch-gewerblichen Lehranstalten um eine praxisnahe Ausbildung durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen weiter zu unterstützen.

Abschließend möchte ich mich bei jenen bedanken, die mit Engagement an der Entstehung dieses Leitfadens mitgewirkt haben und meiner Überzeugung Ausdruck verleihen, dass damit ein wichtiger Impuls zur bestmöglichen Umsetzung der Bildungsziele des Pflichtpraktikums gesetzt wurde.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Hell', with a stylized flourish at the end.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	15
2. Die Ziele des Praktikums	17
3. Die Vorbereitung des Praktikums durch die Schule	19
3.1. Hilfestellung bei der Suche nach einer Praktikumsstelle	20
3.2. Fachliche, soziale und arbeitsrechtliche Vorbereitung	23
3.3. Funktionen der Praktika	25
3.4. Sicherheitstechnischer Informationsbedarf	26
4. Nachbereitung des Praktikums durch die Schule	27
4.1. Berichtlegung durch den Schüler/die Schülerin und Feedback der Unternehmen.....	28
4.2. Besprechung der Erfahrungen im Klassenverband	29
5. Weiterführende Informationen: Servicestellen und Ansprechpartner (Links)	31
Anhang I: Schulrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums.....	33
Anhang II: Arbeitsrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums.....	43
Anhang III: Sozialrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums.....	57

1. Einleitung

SchülerInnen der technisch-gewerblichen Lehranstalten haben gemäß ihren Lehrplänen ein Pflichtpraktikum in der unterrichtsfreien Zeit, d.h. in den Ferien, abzuleisten. In höheren technischen Lehranstalten hat das Pflichtpraktikum eine Mindestdauer von acht Wochen und wird daher in der Regel in zwei Teilen absolviert. An technisch gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen ist eine Praktikumdauer von vier Wochen vorgeschrieben.

Die Bedeutung des Pflichtpraktikums lässt sich allein durch eine nähere Betrachtung der Dauer darstellen. Wenn man das Pflichtpraktikum in Unterrichtsfach darstellen wollte, so entspräche es an einer Höheren Lehranstalt einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 8 Wochenstunden und an einer Fachschule einem Unterrichtsfach im Ausmaß von 4 Wochenstunden.

Um die Durchführung des Praktikums und die Vor- und Nachbereitung innerhalb der Schule analysieren zu können, ist vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine empirische Studie¹ in Auftrag gegeben worden, die das Pflichtpraktikum an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen beleuchtet.

Praktisch nutzbares Resultat dieser Erhebungen und deren Reflexion in der begleitenden *Arbeitsgruppe*, der Fachleute aus den technisch-gewerblichen Lehranstalten, dem BMBWK, der Sozialpartner (AK, ÖGB, IV, WKÖ) und der beauftragten Forschungsinstitute (ibw, Wien und IBE, Linz) angehörten, ist dieser Leitfaden. Er soll fundierte Anregungen und Tipps zur schulischen Betreuung des Pflichtpraktikums geben und die Implementierung österreichweiter Standards in der Umsetzung unterstützen.

¹ *ibw* (Schneeberger, A./Kastenhuber, B./Nowak, S.) und *IBE* (Blumberger, W./Dornmayr, H): Evaluation des HTL-Pflichtpraktikums. Ergebnisse einer Online-Befragung. Forschungsbericht im Auftrag des BMBWK, Linz-Wien, Dezember 2001.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an das *Lehrpersonal* in den technisch-gewerblichen Lehranstalten, enthält aber auch Informationen, die an die *SchülerInnen* weitergegeben werden sollen und können.

Bei den Inhalten und der Formulierung des Leitfadens wurde insbesondere auf die Stellungnahmen der Jugendlichen Bedacht genommen, die in der Online-Befragung in strukturierter und offener Form ausführlich erhoben wurden. Zielsetzung des Leitfadens ist vor allem die Verbesserung und Erleichterung der Durchführung des Pflichtpraktikums. Dies reicht von der Suche nach einer Praktikumsstelle bis zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums in den Lehranstalten zusammen mit den Lehrkräften und beinhaltet – soweit sinnvoll und organisatorisch möglich – auch eine Informations- und Erfahrungsweitergabe an nachkommende Jahrgänge/Klassen.

2. Die Ziele des Praktikums

Von der im Rahmen der HTL-SchülerInnenbefragung eingerichteten begleitenden Arbeitsgruppe bestehend aus VertreterInnen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, HTL-Abteilungsvorständen, Sozialpartnern (AK, ÖGB, IV, WKÖ) und Bildungsforschern der beauftragten Institute wurden die **Ziele des Pflichtpraktikums** folgendermaßen formuliert:

- ☞ **Anwendung und Umsetzung des schulisch erworbenen Wissens in der Praxis** (nicht zuletzt auch, um die Motivation für den fachtheoretischen Unterricht zu erhöhen)
- ☞ Kennenlernen der **Anforderungen der Arbeitswelt** und Erwerb von **Arbeitstugenden** wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortung etc.
- ☞ **Stärkung der sozialen und kommunikativen Kompetenz**: Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen, Kunden, Erlernen von Teamfähigkeit etc.
- ☞ **Förderung der Persönlichkeitsentwicklung**: Möglichkeiten zum Erlangen von Erfolg und Anerkennung sowie zur Bewältigung von Misserfolgen
- ☞ Forcierung der **Kontakte zur Wirtschaft** und potentiellen späteren Arbeitgebern
- ☞ **Berufshinwendung und Berufserprobung**
- ☞ Erfahren/Erleben von **Erwerbstätigkeit** und eigener Einkommensgenerierung

Diese allgemeinen Zielsetzungen gelten übergreifend, auch wenn die spezifischen Zielsetzungen von „erstem“ Praktikum, das in der Regel nach dem ersten oder zweiten Jahrgang absolviert wird, und „zweitem“ Praktikum differieren (siehe Abschnitt 3.3.).

3. Die Vorbereitung des Praktikums durch die Schule

Im Jahr 2001 wurden HTL-SchülerInnen über das Pflichtpraktikum in Unternehmen befragt. Diese Befragung hatte die Vor- und Nachbereitung und die Zeit in den Unternehmen eingehend analysiert. Die weit überwiegende Mehrheit der 4.800 Antwortenden stehen dem Praktikum ausgesprochen positiv gegenüber. Viele SchülerInnen wollen aber eine bessere schulische Vorbereitung in fachlicher, aber auch in überfachlicher Hinsicht. Diese sollte insbesondere folgende Ziele umfassen:

- Informationen über die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Praktikums
- Berufsorientierung im Unterricht als Vorbereitung auf die Arbeitswelt

Ein Zusammenhang zwischen Vorbereitung in der Schule und dem Erfolg des Praktikums im Hinblick auf die Ausbildungsadäquanz (fachliche Entsprechung der betrieblichen Tätigkeit) ist empirisch nachgewiesen worden.

Ein Informationsdefizit aus SchülerInnenperspektive besteht für den Bereich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Rahmenbedingungen. Außerdem lässt sich feststellen, dass die Aufklärung über Gefahren und Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz sowohl in der Schule als auch in den Betrieben verbessert werden sollte.

Ein Bedarf an Informationen ist auch in Hinblick auf Auslandspraktika gegeben. Das anfängliche oder grundsätzliche Interesse an einem Auslandspraktikum ist seitens der SchülerInnen hoch, die Zahl der tatsächlich absolvierten Auslandspraktika ist aber dennoch nach wie vor relativ gering. Die Schule könnte hier in vielfacher Hinsicht fördernd und aufklärend wirken. Schulen, an denen Interesse an Auslandspraktika besteht, sollten mit IFA Kontakt aufnehmen (siehe auch Kontaktadressen/Links auf Seite 31).

3.1. Hilfestellung bei der Suche nach einer Praktikumsstelle

Ein Großteil der SchülerInnen greift bei der Suche nach einer Praktikumsstelle auf Kontakte der Familie bzw. von Verwandten und Bekannten zurück. Wie die Ergebnisse der vom bm:bwk beauftragten Praktikumsevaluierung zeigen, ist die fachliche Entsprechung der im Praktikum ausgeführten Tätigkeiten mit der Ausbildung an der HTL bei diesen SchülerInnen höher als bei jenen, die auf „Blindbewerbungen“ angewiesen sind und eine Vielzahl von Bewerbungen vornehmen müssen. Generell ist es wichtig, seitens der Schule geringeres „soziales Kapital“ einzelner SchülerInnen, das auf beruflichen oder privaten Kontakten von Eltern oder Verwandten beruht, durch eine entsprechende Vorbereitung auszugleichen. Hier zeigen sich „kompensatorische“ Unterstützungserfordernisse und -möglichkeiten seitens der Schule, mit denen sich sowohl das Finden von Praktikumsstellen erleichtern, als auch qualitative Elemente verbessern ließen.

Die bereits zitierte SchülerInnenbefragung von 2001 hat gezeigt, dass rund 1/3 der SchülerInnen den ersten Teil des Pflichtpraktikums schon nach dem ersten Jahrgang, 2/3 nach dem zweiten Jahrgang (Klasse) absolvieren. In diesem Alter ist die Erfahrung und das Wissen der Jugendlichen bezüglich einer zielführenden Kontaktaufnahme mit einem Unternehmen noch nicht vorauszusetzen. Auch haben nicht alle SchülerInnen die Möglichkeit, auf diesbezügliche Erfahrungen im Verwandten- und Bekanntenkreis zurückzugreifen. Hilfestellungen sind also in mehrfacher Hinsicht wichtig.

Hilfestellung bei der Stellensuche reicht von Hinweisen darüber, wie man zu Firmenadressen kommt, bis zur Aufbereitung „bewährter“ Firmenkontakte oder möglicherweise der Erstellung einer Internet-Plattform mit einschlägigen Informationen.

Auch die professionelle Zusammenstellung einer Bewerbungsunterlage und die Formulierung der Erwartungen der SchülerInnen kann im Unterricht thematisiert und gefördert werden. Darüber hinaus sind Rollenspiele über Bewerbungs- und Vorstellungstraining ein guter Anlass, um die mündliche Ausdrucksfähigkeit im Hinblick auf Genauigkeit, Klarheit und Sicherheit des Auftretens zu üben.

Bei all diesen Aktivitäten können einschlägige Lehrer sowie der Klassen-
vorstand tätig werden. Dort, wo es um Informationen über die Realitäten der
Berufswelt und die Verhaltensanforderungen an einen „Einsteiger“ (den der
Praktikant darstellt) geht, empfiehlt es sich, SchülerInnen aus höheren Jahr-
gängen (Klassen) in die Vorbereitung der nächsten Jahrgänge einzubeziehen:
durch die gemeinsame Diskussion und Verarbeitung der Erfahrung können
nicht nur die Sichtweisen und Erwartungen in Richtung Realitätsnähe
beeinflusst werden, sondern auch Bewältigungsstrategien thematisiert werden.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Bewerbungsschreiben	Beispiele besprechen („Musts and Don'ts“), Bewerbungsunterlagen erarbeiten	Sprachunterricht	möglichst im 1. Jahr
Vorstellungsgespräch	Besprechen, Rollenspiel	Deutschunterricht	1. Jahr
Firmenadressen	Adressenpool von „Partnerbetrieben“ (mit Praktikumsstellen) anlegen (zugänglich machen, z.B. über Intranet)	Abteilungsmitglied, (Einbindung aller LehrerInnen)	permanent
Hinweis auf Auslandspraktika	Information über Möglichkeit, Verweis auf Beratungsangebote	Jahrgangs-/Klassenvorstand Bildungsberater	1. + 3. Jahr
Betriebskontakte	Betriebsbesichtigungen, Praxistage, Info-Abende mit Firmenvertretern	Abteilungsmitglied/ Werkstättenleiter unter Einbindung aller LehrerInnen	permanent
Abklären von Grenzfällen der Anerkennung	Gespräch mit betroffenen SchülerInnen	Abteilungsmitglied	vor Praktikumsantritt

3.2. Fachliche, soziale und arbeitsrechtliche Vorbereitung

Die Vorbereitung der PraktikantInnen sollte umfassend erfolgen. Die fachliche Vorbereitung ist zwar wichtig und zeigt – bei intensiver Umsetzung – deutlich positive Auswirkungen auf das Gelingen des Praktikums unter berufspädagogischen Gesichtspunkten, trotzdem reicht eine reine fachliche Vorbereitung in der Regel nicht aus. Die PraktikantInnen betreten mit der Arbeitswelt auch ein soziales Interaktionssystem, mit dem sie noch nicht ausreichend oder nur indirekt (über Eltern und Verwandte) vertraut sind.

Das Praktikum stellt damit einen wichtigen sozialen Lernprozess der jungen Menschen dar. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in Zusammenarbeit mit den vielfältigen Interaktionspartnern im betrieblichen Leistungserbringungsprozess und die Einführung der jungen Menschen in die hochgradige Arbeitsteilung zeitgenössischer Unternehmen mit ihren horizontalen (Abteilungen etc.) und vertikalen Strukturen sollte als Hintergrund der Praktikumsvorbereitung fungieren. Dies umfasst folgerichtig auch die rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte von Erwerbstätigkeit und speziell der Praktikantenrolle.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Einführung in die Arbeitswelt aus fachlicher Perspektive	Unterweisung, Beratung (z.B. Fragestunde), Erfahrungsberichte von Schülern höherer Jahrgänge, Info-Abende mit Firmenvertretern	Fachbezogener Unterricht	Frühsommer (1. Jahr + Wiederholungen sinnvoll)
Rechtliche, betriebswirtschaftliche Aspekte und soziale Beziehungen in der Arbeitswelt	Theoretischer Unterricht (z.B. arbeitsrechtliche Informationen), Beratung, Reflexion von Berichten früherer PraktikantInnen, Einbeziehung von ExpertInnen (z.B. ÖGB, AK, WK), Verteilung von Informationsblättern (siehe Anhang) und -broschüren	ExpertInnen auf Einladung der Schuldirektion	1. Jahr (evtl. Wiederholung im 3. Jahr)

3.3. Funktionen der Praktika

Bei der Frage nach dem Stellenwert der Praktika für die Jugendlichen zeigte sich bei der SchülerInnenbefragung von 2001, dass das *Kennenlernen der Arbeitswelt* das am höchsten gereichte Auswahlmotiv der Wahl der Praktikumsstelle war. Die Jugendlichen wollen das, was sie in der HTL gelernt haben, anhand der betrieblichen Realitäten weiterführen. Der explorative Charakter des Praktikums sollte daher in den Mittelpunkt der Vor- und der Nachbereitung des Praktikums gestellt werden.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Funktion 1. Praktikum	Unterweisung, Hinweis auf Lehrplan <i>(Funktion: primär Kennenlernen der Berufswelt und/oder handwerkliche Grundfertigkeiten erproben.)</i>	Fachpraktischer Unterricht + Jahrgangs-/Klassenvorstand	1. Jahr
Funktion 2. Praktikum	Unterweisung, Hinweis auf Lehrplan <i>(Funktion: Anwendung fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, Vertiefung des Kennenlernens der Berufswelt, Motivation für das weitere Lernen etc.)</i>	Fachtheoretischer Unterricht + Jahrgangs-/Klassenvorstand	3. Jahr

3.4. Sicherheitstechnischer Informationsbedarf

Keine Praktikumsvorbereitung sollte ohne den sicherheitstechnischen Aspekt bleiben. Auch wenn die Unfallshäufigkeit absolut betrachtet gering ist (wie die Erhebung zeigt), rechtfertigt jede zusätzliche Unfallvermeidung den damit verbundenen erhöhten Aufwand.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Definition von verantwortlichen Lehrern	Analog den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in Anlehnung an das ASCHG/BBSG	Abteilungsvorstand Sicherheitsbeauftragte	permanent
Regelmäßige sicherheitstechnische Unterweisungen der SchülerInnen	Unterweisung (inkl. Hinweis auf SVP in den Betrieben), Beratung, Vorträge durch Fachleute	Durch die verantwortlichen LehrerInnen im fachpraktischen Unterricht	Mai/Juni (möglichst jährlich – zumindest im 1. + 3. Jahr)
Weiterbildung der verantwortlichen Lehrer	Qualifizierung durch Fachleute (Sicherheitsfachkräfte, ZiviltechnikerInnen etc.)	Im Rahmen der Lehrerfortbildung	regelmäßig
Einrichtung einer Infothek (Wissensbox)	Sicherung und Aufbereitung sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch relevanter Daten auf einem allgemein zugänglichen Laufwerk: Nutzung und Aktualisierung als Teil des Unterrichts Kontakt zu AUVA	fachpraktischer Unterricht Sicherheitsbeauftragte	permanent

4. Nachbereitung des Praktikums durch die Schule

Die Befragung der HTL-SchülerInnen zeigte, dass die Nachbereitung des Praktikums in der Schule oftmals zu gering ist bzw. auch gar nicht erfolgt. Die Wichtigkeit und Bedeutung einer entsprechenden Aufarbeitung der Erfahrungen wird seitens der SchülerInnen sehr wohl erkannt und häufig auch vermisst.

Eine ausreichende Nachbereitung des Praktikums soll zu folgenden Ergebnissen führen:

- ☞ Förderung des erfahrungsgeleiteten Lernens im Praktikum
- ☞ Austauschmöglichkeit bzw. wechselseitige Verknüpfung zwischen Schule und betrieblicher Realität
- ☞ Anbieten von Feedbackmöglichkeiten und Erfahrungsaustausch
- ☞ Erkennen von Unterstützungsbedarf
- ☞ Identifizierung besonders praktikumsgeeigneter Betriebe und betrieblicher Rahmenbedingungen
- ☞ Entwicklung von Optimierungspotenzialen und Verbesserungsvorschlägen für die zukünftige Gestaltung der Praktikumsvorbereitung

Im Grunde können die Pflichtpraktika an technisch-gewerblichen Lehranstalten als potenzielle Formen exemplarischen Lernens betrachtet werden. Erfahrungen sind aber noch kein Wissen. Wissen entsteht erst durch die kognitive Einordnung und Verarbeitung von Beobachtungen. Das kann gelingen, kann aber auch misslingen und zu affektiven negativen Reaktionen führen (wie die Ablehnung bestimmter Segmente der Berufswelt aufgrund von dort getätigten Erfahrungen etc.). Damit das mit den Pflichtpraktikas angehäuften Erfahrungspotenzial auch zu realen Lernprozessen in den technisch-gewerblichen Lehranstalten führt, bedarf es der durch Lehrer fachkundig geleiteten Reflexion und Diskussion nach Absolvierung der Praxisphasen in den Unternehmen.

4.1. Berichtlegung durch den Schüler/die Schülerin und Feedback der Unternehmen

Beginnend mit der Abfassung eines aussagekräftigen und gut strukturierten Tätigkeitsberichtes über das Praktikum sollte ein Reflexionsprozess bei und zwischen den SchülerInnen eingeleitet werden, dessen fachlicher und allgemeiner kognitiver Rahmen durch die involvierten Lehrpersonen gewährleistet werden muss.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Schriftliche Berichtlegung	Schriftlicher Tätigkeitsbericht	Auswertung und Kontrolle durch Abteilungsvorstand	Erstellung während Praktikum, Kontrolle im Frühherbst
Anerkennung als Pflichtpraktikum	Überprüfung der Tätigkeitsberichte, mögliche Identifizierung von besonders praktikumsgeeigneten Betrieben (Infothek), Nachbesprechung von „Problemfällen“	Abteilungsvorstand	Frühherbst (ab 2. Jahr)
Feedback der Unternehmen	Fallweises Einholen von Feedback der Unternehmen (Wünsche, Qualifikationsbedarf etc.)	Abteilungsvorstand	nach Möglichkeit/bei Bedarf

4.2. Besprechung der Erfahrungen im Klassenverband

Die Besprechung der Erfahrungen im Klassenverband sollte nicht nur als kritisches Korrektiv und Anregungskontext fungieren, sondern bietet auch vielfältige Gelegenheiten und Anknüpfungspunkte, um fachliche und persönliche Fragen der Berufswelt auf einem qualifizierten Reflexionsniveau zu thematisieren. Damit würde auch in diesem Kontext in den technisch-gewerblichen Lehranstalten „public speaking“ als wichtige Schlüsselqualifikation gefördert.

CHECKLISTE (Empfehlung)

Was	Wie	Wer/Wo	Wann
Allgemeine Besprechung des Praktikums	Fragestunde, allgemeine und organisatorische Erfahrungen besprechen (Finden einer Praktikumsstelle etc.)	Jahrgangs-/ Klassenvorstand	Frühherbst (ab 2. Jahr)
Gruppen-diskussion	Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen, Best-Practice-Beispiele, nach Möglichkeit Veröffentlichung (anonymisiert) in Infothek/Intranet (d.h. für die ganze Schule verfügbar)	Jahrgangs-/ Klassenvorstand	Frühherbst (ab 2. Jahr)
Arbeitsrechtliche, betriebliche und soziale Erfahrungen im Praktikum	Berichte diskutieren, arbeitsrechtliche und soziale Erfahrungen besprechen (inkl. Konfliktmanagement), Rahmenbedingungen (Arbeitszeit, Ausstattung, Betreuung etc.), Firmenspezifika, Fragestunde, bei Bedarf Einladung von ExpertInnen	Fächer mit wirtschaftskundlichen Anteilen	Frühherbst (ab 2. Jahr)
Fachliche Erfahrungen im Praktikum	Berichte diskutieren, praktische Erfahrungen besprechen (Wissen, Fertigkeiten, Geräte, Formen der Informationsbeschaffung etc.), Lerneffekte	Fachpraktischer Unterricht (2. Jahr) Fachtheoretischer Unterricht (4. Jahr)	Frühherbst (ab 2. Jahr)

5. Weiterführende Informationen: Servicestellen und Ansprechpartner (Links)

(Bitte für die SchülerInnen kopieren bzw. auf Homepage stellen)

Informations- und Beratungsmöglichkeiten zum Pflichtpraktikum

http://www.bmbwk.gv.at/	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
http://www.akwien.at	Kammer für Arbeiter und Angestellte (Wien)
http://www.oegb.at	Österreichischer Gewerkschaftsbund
http://www.wko.at	Wirtschaftskammern Österreichs
http://www.auva.or.at	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
http://www.praxisnet.at	Auslandspraktika

Stellensuche / Praktikumsplätze

http://www.ams.or.at	Arbeitsmarktservice Österreich
http://www.austropersonal.com	Österreichische Stellenvermittlung
http://www.oeh.jobfinder.at/	Jobbörse der Österreichischen Hochschülerschaft
http://www.cesar.de	Deutscher Stellenservice
http://www.DV-Job.at	Angebote f. Fach- u. Führungskräfte, A, D, CH
http://www.industriekarriere.at/	Karriere in Österreich; Site der Österreichischen Industriellenvereinigung (IV)
http://www.jobboerse.at	Stellenservice, Online Registrierung mit Passwort
http://www.job-consult.com	Stellenservice, auch Ferialjobs
http://www.job-direct.co.at	Stellen nach Branchen, Firmeninserate
http://www.jobpilot.at	Stellen nach Branchen, Firmeninserate
http://www.jobinserate.at/	Stellenservice Österreich
http://www.jobware.at	Stellenservice In- und Ausland, Online Bewerbung
http://www.praxisnet.at/	Praktika vom Lehrling bis zum Akademiker / In- und Ausland
http://www.ifa.or.at/	IFA-Verein zur Förderung des internationalen Austausches von Lehrlingen, jungen Fachkräften und Ausbildern der Wirtschaft
http://www.aha.or.at/	aha. Tipps und Infos, Jugendinformation Vorarlberg
http://www.sysinet.com/	Österreichisches Branchenverzeichnis

Zeitungen:

http://www.bazar.at	Zeitung Bazar, Annoncen
http://www.diepresse.at	Zeitung Die Presse, Annoncen
http://www.kurier.at	Zeitung Kurier, Annoncen
http://derstandard.at/	Zeitung Der Standard, Annoncen

Anhang I: Schulrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums

Die Rechtsgrundlagen für das Pflichtpraktikum finden sich einerseits im

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der derzeit geltenden Fassung (idgF),
- in den dazu ergangenen Lehrplänen und andererseits im
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF.

1. Schulorganisationsgesetz (SchOG)

Gemäß § 58 Abs. 4 und § 72 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes sind in den Lehrplänen für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und in den Lehrplänen für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten Pflichtpraktika vorzusehen.

Auf Grund der schulorganisationsgesetzlichen Vorgaben wurden folgende Lehrplanbestimmungen erlassen:

1.1. Lehrplanbestimmungen betreffend das Pflichtpraktikum für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen:

In der Anlage 1 (Stammanlage) der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für technische Fachschulen,¹ BGBl. Nr. 592/1986, werden unter Punkt IV die Bildungs- und Lehraufgabe, die Orga-

¹ Der Titel der Verordnung wurde im Jahre 1987 auf „Verordnung über die Lehrpläne für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen“ abgeändert (vgl. BGBl. Nr. 631/1987).

nisationsform, der Inhalt des Pflichtpraktikums und die didaktischen Grundsätze für das Pflichtpraktikum wie folgt festgelegt:

„PFLICHTPRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die im Unterricht der fachtheoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen auf die Berufspraxis seines Fachgebietes anwenden können.

Organisationsform und Inhalt:

Die Dauer des Pflichtpraktikums hat mindestens 4 Wochen zu betragen. Es ist spätestens vor dem Eintritt in die 4. Klasse abzulegen. Das Pflichtpraktikum hat facheinschlägige, vor allem praktische Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsausbildung zu umfassen; es soll darüber hinaus dem Schüler Einblick in betriebsorganisatorische Aufgaben gewähren. Am Ende des Pflichtpraktikums ist von jedem Schüler ein selbstverfasster Pflichtpraktikumsbericht mit Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen Erfahrungen an den Abteilungsvorstand zu übermitteln.

Didaktische Grundsätze:

Der erste enge Kontakt mit dem Berufsleben bedarf sorgfältiger Vor- und Nachbereitung durch die Schule. Besonders wichtig ist die Auswertung des Pflichtpraktikumsberichtes in den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen.“

Im Lehrplan der jeweiligen Fachrichtung wird beim Unterrichtsgegenstand „Pflichtpraktikum“ auf die Anlage 1 (Stammanlage) verwiesen, wodurch erreicht wird, dass die Bildungs- und Lehraufgabe, die Organisationsform, der Inhalt und die didaktische Grundsätze des Pflichtpraktikums für alle Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus werden im Lehrplan der jeweiligen Fachrichtung (in der Stundentafel nach Anführung der Pflichtgegenstände) die Dauer des Pflichtpraktikums bzw. der Zeitpunkt, bis zu dem dieses zurückzulegen ist, noch gesondert ausgewiesen.

1.2. Lehrplanbestimmungen betreffend das Pflichtpraktikum für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten

In der Anlage 1 (Stammanlage) zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten, BGBl. II Nr. 302/1997, wird unter Punkt V die Bildungs- und Lehraufgabe bzw. die Organisationsform und der Inhalt des Pflichtpraktikums wie folgt festgelegt:

„PFLICHTPRAKTIKUM

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler soll die im Unterricht der fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenstände erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf die Berufspraxis seines Fachgebietes anwenden können.

Organisationsform und Inhalt:

Das Gesamtausmaß der Dauer des Pflichtpraktikums hat mindestens acht Wochen zu betragen, die zweckmäßigerweise in zwei gleichen Abschnitten absolviert werden. Der erste Abschnitt soll vorwiegend handwerklichen Verrichtungen gewidmet sein, während der zweiten Abschnitt vorwiegend technische oder betriebsorganisatorische Tätigkeiten umfassen soll. Bei der Vor- und Nachbereitung des Pflichtpraktikums ist auf sozial- und arbeitsrechtliche Fragestellungen einzugehen.

Über jeden Abschnitt ist vom Schüler ein selbstverfasster Pflichtpraktikumsbericht mit Angaben über die ausgeübten Tätigkeiten und die erworbenen Erfahrungen an den Abteilungsvorstand zu übermitteln.“

Im Lehrplan der jeweiligen Fachrichtung wird beim Unterrichtsgegenstand „Pflichtpraktikum“ auf die Anlage 1 (Stammanlage) verwiesen, wodurch wiederum erreicht wird, dass diese Bestimmung für alle Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten zur Anwendung gelangt.

Darüber hinaus werden im Lehrplan der jeweiligen Fachrichtung (in der Stundentafel nach Anführung der Pflichtgegenstände) die Dauer der Pflichtpraktika

bzw. der Zeitpunkt, bis zu dem diese zurückzulegen sind, noch gesondert ausgewiesen.

2. Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes gelten für Schüler der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen bzw. der höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten gleichermaßen.

Folgende Bestimmungen sind im Hinblick auf das Pflichtpraktikum von besonderer Bedeutung:

§ 11. ...

(9) Soweit Lehrpläne Pflichtpraktika oder Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsehen, ist der Schüler verpflichtet, diese in der vorgeschriebenen Zeit zurückzulegen. Ist dem Schüler die Zurücklegung des Pflichtpraktikums oder Praktikums in der vorgeschriebenen Zeit ohne sein Verschulden nicht möglich, so hat er dieses während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres zurückzulegen. Ein Pflichtpraktikum oder Praktikum ist jedenfalls vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zurückzulegen.

(10) Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.

§ 18. ...

(13) Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes sind nicht zu beurteilen.

§ 25. ...

(8) In berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

2.1. Relevanter Zeitraum für die Absolvierung des Pflichtpraktikums

Pflichtpraktika erfolgen **außerhalb des schulischen Unterrichts**, weil sie

- **lehrplanmäßig in den Hauptferien** zu absolvieren sind,
- **in Betrieben stattzufinden** haben und
- weil sie **nicht von Lehrern geleitet und beurteilt** werden können.

Da die Pflichtpraktika für die gesamte Ausbildung von besonderer Bedeutung sind, ist deren Zurücklegung in der vorgeschriebenen Zeit grundsätzlich Voraussetzung für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe bzw. Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe.

Für den Fall, dass das Pflichtpraktikum ohne Verschulden des Schülers nicht in der dafür laut Lehrplan vorgesehenen Zeit absolviert werden kann, ist er trotzdem zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er das vorgeschriebene Praktikum in der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres zurücklegt. Holt der Schüler das Pflichtpraktikum während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht nach, so darf er grundsätzlich nicht nochmals aufsteigen.

Sofern die auf das vorgeschriebene Pflichtpraktikum folgende Schulstufe lehrplanmäßig die letzte Schulstufe ist, kann diese Schulstufe bei Nichtabsolvierung dieses Pflichtpraktikums grundsätzlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dies hat zur Folge, dass der Schüler nicht zu der Abschlussprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung zugelassen werden darf (zur Hauptprüfung dürfen gem. § 36a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes nur jene Prüfungskandidaten zugelassen werden, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben).

Beispiel 1: Hat ein Schüler einer Höheren technischen Lehranstalt ein Pflichtpraktikum lehrplanmäßig vor Eintritt in den III. Jahrgang, daher spätestens in

den Hauptferien zwischen dem II. und III. Jahrgang, zu absolvieren und legt er dieses in dieser Zeit nicht zurück, so darf er zwar in den III. Jahrgang aufsteigen, jedoch nicht mehr in den vierten (es sei denn, er hat es in der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nachgeholt).

Beispiel 2: Hat ein Schüler einer Höheren technischen Lehranstalt ein Pflichtpraktikum vor Eintritt in den V. Jahrgang, somit spätestens in den Hauptferien zwischen dem IV. und V. Jahrgang, zu absolvieren und legt er dieses in dieser Zeit nicht zurück, so hindert dieses Versäumnis nicht den erfolgreichen Abschluss des V. Jahrganges, wenn der Schüler das Pflichtpraktikum in der schulfreien Zeit des letzten Schuljahres nachgeholt hat.

2.2. Zurücklegung des Pflichtpraktikums in der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres

Ist dem Schüler die Zurücklegung des Pflichtpraktikums in der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Zeit nicht möglich, so hat er das Praktikum während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres zurückzulegen.

Diese Regelung dient nicht der flexibleren Einteilung der Pflichtpraktikumszeiten durch den Schüler, sondern trägt ausschließlich dem Umstand Rechnung, dass mitunter kein geeigneter Praktikumsplatz gefunden werden oder der Schüler das Praktikum, beispielsweise wegen Erkrankung, nicht durchführen konnte.

Unter der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres ist gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Schulzeitgesetzes die Zeit der Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien etc. sowie die Zeit der Hauptferien des folgenden Schuljahres zu verstehen. Da das Pflichtpraktikum jedenfalls vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zurückzulegen ist, umfasst die schulfreie Zeit der lehrplanmäßig letzten Schulstufe nur noch die Zeit gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Schulzeitgesetzes – nicht jedoch mehr die Hauptferien.

Beispiel (für die Zurücklegung in der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres): Hat ein Schüler einer Höheren technischen Lehranstalt ein Pflichtprakti-

kum lehrplanmäßig vor Eintritt in den III. Jahrgang, somit spätestens in den Hauptferien zwischen dem II. und III. Jahrgang, zu absolvieren und legt er dieses in dieser Zeit nicht zurück, hindert dieses Versäumnis nicht das Aufsteigen in den IV. Jahrgang, sofern der Schüler das Pflichtpraktikum in der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres (zB in den Semesterferien, Osterferien oder in den Hauptferien des folgenden Schuljahres) nachgeholt hat.

2.3. Entfall der Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums

Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum nicht zurücklegen kann,

- weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand (Fall 1),
oder
- weist der Schüler nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war (Fall 2),
so **entfällt** für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums.

Die Glaubhaftmachung kann im ersten Fall (bei einem Mangel an Praxisplätzen) z.B. durch eine Bestätigung des Arbeitsamtes erfolgen. Der Entfall der Verpflichtung zur Ablegung des Pflichtpraktikums kommt nicht in Betracht, wenn die Schule den Schüler auf einen Praxisplatz aufmerksam gemacht hat und dieser hievon keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Nachweis bei einer Verhinderung aus unvorhergesehenen oder unabwendbaren Gründen kann z.B. durch ein ärztliches Zeugnis erfolgen, dass die Arbeitsunfähigkeit des Schülers erklärt

Aus dem systematischen Aufbau der Normen, die sich auf den Entfall der Verpflichtung zur Ableistung des Pflichtpraktikums gibt sich, dass der Entfall der Verpflichtung wie er zuletzt dargestellt wurde erst erfolgen kann, wenn der

Schüler alle sonst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Nachholen des versäumten Pflichtpraktikums in der unterrichtsfreien Zeit des unmittelbar anschließenden Schuljahres) ausgeschöpft hat. Das heißt, dass ein Schüler erst dann von der Verpflichtung entbunden werden kann, wenn ihm die Zurücklegung des Pflichtpraktikums in der vorgeschriebenen Zeit ohne sein Verschulden nicht möglich war und er dieses auch während der schulfreien Zeit des folgenden Schuljahres nicht zurücklegen konnte.

2.4. Nichtbeurteilung des Pflichtpraktikums

Pflichtpraktika sind nicht zu beurteilen. Dies ergibt sich - wie bereits zuvor ausgeführt - aus der Eigenart der Pflichtpraktika, nämlich dass sie außerhalb des schulischen Unterrichtes stattfinden.

Anhang II: Arbeitsrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums²

1. Allgemeines

Schüler der technischen und gewerblichen Lehranstalten ergänzen und vervollkommen die in der Schule erworbenen Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten in Betrieben und Unternehmungen, entweder freiwillig oder weil es die schulrechtlichen Vorschriften ausdrücklich verlangen.

Im arbeitsrechtlichen Schrifttum wurden unterschiedliche Kategorien und Kriterien für die Erfassung von Ausbildungsverhältnissen, die mit der Erbringung von Arbeitsleistungen einhergehen, entwickelt. Abgesehen vom Lehrverhältnis werden die Ausbildungsverhältnisse insbesondere in Volontär- und Praktikantenverhältnisse unterteilt.

Als *Volontäre* gelten jene Personen, die durch ihre Arbeit im Betrieb für eine anderweitige Beschäftigung Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben wollen. Volontäre halten sich im Betrieb auf, um die Einrichtungen und Arbeitsabläufe des Betriebes kennen zu lernen, sind nicht weisungsgebunden, nicht verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen und haben daher auch keinen Entgeltanspruch.

Als *Praktikanten* werden Personen definiert, die die praktische Tätigkeit in Ergänzung zu einer theoretischen, meist schulischen Ausbildung kennen lernen wollen.

Den schulrechtlichen Bestimmungen wird allerdings nur dann entsprochen, wenn die konkrete Beschäftigung nach der vorzunehmenden Gesamtbeurteilung objektiv in erster Linie vom Ausbildungszweck bestimmt und geprägt und nicht im Interesse des Betriebsinhabers an Arbeitsleistungen für seinen

² In Zusammenarbeit mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien sowie der Wirtschaftskammer Österreich

Betrieb hauptsächlich an betrieblichen Zwecken und Erfordernissen orientiert ist.

Als *Arbeitnehmer* sind jene Personen anzusehen, die ihre Arbeitsleistung unter persönlicher (Weisungsrecht des Arbeitgebers) und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Arbeitgeber erbringen. Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind weiters die Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers, die Arbeit mit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmitteln, die persönliche Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, das Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses, die Arbeitsleistung auf Zeit, nicht zu einem bestimmten Erfolg und die Fremdbestimmung der Arbeit (der wirtschaftliche Erfolg kommt dem Arbeitgeber zugute, das Risiko trifft den Arbeitgeber).

Ob nun ein Praktikant als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung der Beschäftigung ab.

Ein aufgrund der einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenes Praktikum ist dann als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren, wenn der Praktikant/die Praktikantin in den Arbeitsprozess in einer Weise eingegliedert ist, dass die Merkmale eines Arbeitsvertrages zwar nicht zur Gänze, wohl aber in einem überwiegenden Ausmaß erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn der Praktikant/die Praktikantin weisungsgebunden zur Arbeitsleistung im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit verpflichtet und in den Organisationsablauf des Betriebes eingebunden ist.

Das Pflichtpraktikum verfolgt das Ziel, das in der Schule Erlernte durch die reale Erfahrung des betrieblichen Umfeldes zu ergänzen und zu vertiefen. Die Kenntnis der betrieblichen Realität ist ein Teil der Ausbildung, die zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf wirtschaftlichem, technischem oder gewerblichem Gebiet befähigen soll (Bildungsziel nach § 65 SchOG).

Liegt eine organisatorische Eingliederung des Praktikanten, die Unterstellung unter die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers bzw. eine Arbeitspflicht sowie die Pflicht zur Einhaltung der Arbeitszeit vor, ist vom Bestand eines Arbeitsverhältnisses mit dem Praktikanten auszugehen. Das hat wiederum zur Folge, dass die Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Kollektivverträge und die Betriebsvereinbarungen anzuwenden sind, soweit sie Praktikanten nicht ausdrücklich ausschließen.

Besonders zu beachten sind folgende Gesetze und Verordnungen:

- Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG)
- Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Urlaubsgesetz (UrlG)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sowie die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
- Angestelltengesetz (AngG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DNHG)
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im Fall eines Praktikums aufgrund schulrechtlicher Vorschriften wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Abschluss einer schriftliche Vereinbarung empfohlen.

2. Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur persönlichen Erbringung einer Arbeitsleistung, der Arbeitgeber zur Bezahlung eines Lohnes oder Gehaltes.

Ob ein Arbeitsvertrag schriftlich oder mündlich abgeschlossen wird ist für die Entstehung eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich bedeutungslos (Ausnahme: Lehrverträge sind schriftlich abzuschließen).

3. Dienstzettel

Unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses, - sofern dieses für die Dauer von mehr als einem Monat abgeschlossen wird oder ein Arbeitsvertrag die erforderlichen Punkte nicht bereits enthält -, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten auszuhändigen.

Der Dienstzettel hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift des Arbeitnehmers
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit, das Ende des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin
- Gewöhnlicher Arbeitsort, erforderlichenfalls ein Hinweis auf wechselnde Arbeitsorte
- Allfällige Einstufung in ein generelles Schema
- Vorgesehene Verwendung, Anfangsbezug, Grundgehalt, weitere Entgeltbestandteile, Fälligkeit des Entgelts
- Urlaubsausmaß
- Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit
- Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung und Hinweis, in welchem Raum diese zur Einsicht aufliegen

Sowohl Dienstzettel als auch Arbeitsvertrag sind gebührenfrei.

4. Ende und vorzeitige Auflösung des Praktikantenverhältnisses

Das Praktikantenverhältnis sollte, muss aber nicht, für die sich aus den schulrechtlichen Vorschriften ergebende Zeit geschlossen werden. Grundsätzlich ist es auch möglich, ein Praktikum bei mehreren Betrieben zu absolvieren. Im Falle des an Fachschulen vorgesehenen Technikerpraktikums ergibt sich die Dauer des Praktikums aus den im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden für das Schuljahr (derzeit 12 WSt.). Das Technikerpraktikum darf nicht vor dem Beginn des Schuljahres gem § 2 Abs.1 SchZG begonnen werden. Das Praktikantenverhältnis wird je nach Art der Durchführung, - entweder als durchgehender Praktikumsblock oder als Praktikum mit schulischer Begleitung an einem Tag der Woche -, für die erforderliche Zeit abgeschlossen. Es endet nach Ablauf der Zeit automatisch. Eine Kündigung ist bei einem befristeten Arbeitsverhältnis nur bei entsprechend langer Dauer und wenn sie im Vertrag besonders vorgesehen ist, möglich. Die vorzeitige Auflösung kann jedoch jederzeit einvernehmlich erfolgen.

Wenn ein Arbeitsverhältnis und schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar machen, kann das Arbeitsverhältnis durch Austritt des Praktikanten oder durch Entlassung durch den Arbeitgeber vorzeitig beendet werden.

Ein vorzeitiger Austritt des Praktikanten ist unter anderem zulässig, wenn

- wesentliche Vertragsbestimmungen oder arbeitsrechtliche Schutzvorschriften vom Arbeitgeber erheblich verletzt wurden,
- das gebührende Entgelt vorenthalten oder ungerechtfertigt geschmälert wird,
- Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet sind oder bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ein gesundheitlicher Schaden zu erwarten ist etc.

Der Arbeitgeber kann den Praktikanten entlassen, wenn

- Pflichten beharrlich verletzt oder vernachlässigt werden,
- der Arbeitsplatz unbefugt verlassen wird,
- Betriebsgeheimnisse verraten werden etc.

Wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt, können bei einem Praktikantenverhältnis vorzeitige Auflösungsgründe aus wichtigem Grund vereinbart werden.

5. Schutzbestimmungen

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes.

Beachte: Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre fallen nicht mehr unter das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz. Es kommen zumeist die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes zur Anwendung.

5.1 Arbeitszeit

- a) Die Arbeitszeit von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres darf grundsätzlich
- acht Stunden täglich und
 - 40 Stunden wöchentlich
- nicht übersteigen.

Diese Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muss, oder wenn der Kollektivvertrag dies zulässt, anders verteilt werden, sodass die tägliche Normalarbeitszeit von acht Stunden auch überschritten werden darf.

Weiters kann zB die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses

Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt und der Kollektivvertrag dies zulässt und für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht und eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann. Auch ist das Einarbeiten von Fenstertagen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Bei Anwendung der Ausnahmeregelungen darf aber die tägliche Arbeitszeit neun Stunden (für Jugendliche über 16 Jahre inklusive Vor- und Abschlussarbeiten 9,5 Stunden) und die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen 45 Stunden nicht überschreiten.

Von Jugendlichen dürfen keine Überstunden verlangt werden, die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist strafbar.

b) Die Arbeitszeit von Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre:

Die Normalarbeitszeit beträgt acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.

Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit zusammenhängen muss, kann die tägliche Normalarbeitszeit auf neun Stunden ausgedehnt werden. Unter gewissen Umständen, zum Beispiel zum Einarbeiten von Fenstertagen, bei Gleitzeit oder bei Durchrechnung der Wochenarbeitszeit durch kollektivvertragliche Ermächtigung darf die Arbeitszeit auf bis zu zehn Stunden ausgedehnt werden.

5.2 Überstunden

a) Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahre dürfen nicht zu Überstundenleistungen herangezogen werden. Grundsätzlich gilt jede Arbeits-

zeit, die über die gesetzliche Wochenarbeitszeit (40 Stunden) hinausgeht, als Überstunde.

b) Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre:

Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder der täglichen Normalarbeitszeit, die sich aufgrund der Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, überschritten werden.

Für Überstunden gebührt ein gesetzlicher Zuschlag von 50 Prozent zum Normalstundenlohn oder ein Zeitausgleich im selben Verhältnis (also eineinhalb Stunden Freizeit für eine Überstunde). Kollektivverträge können höhere Zuschläge und günstigere Berechnungen vorsehen.

Eine Abgeltung der Überstunden durch Zeitausgleich ist nur zulässig, wenn dies zwischen Dienstgeber und der Praktikantin/dem Praktikanten ausdrücklich vereinbart wurde.

Verfall von Ansprüchen:

Offene Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis müssen rechtzeitig innerhalb bestimmter Fristen, abhängig vom jeweils geltenden Kollektivvertrag, geltend gemacht werden. Kollektivverträge sehen mitunter sehr kurze Fristen für die Geltendmachung vor, insbesondere bei Entgeltansprüchen für Überstunden. Die Geltendmachung muss, auch aus Gründen der Beweissicherung, meist schriftlich erfolgen.

5.3 Ruhepausen und Ruhezeiten

- a) Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 4,5 Stunden, ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu

gewähren. Während der Ruhepause darf der Jugendliche keine Arbeitsleistung erbringen und auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist Jugendlichen unter 15 Jahren eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden, Jugendlichen ab Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

b) Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre:

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden. Ein Teil der Ruhepause muss mindestens zehn Minuten betragen.

Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Der Kollektivvertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen die Ruhezeit verkürzen.

5.4 Nachtruhe

a) Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

In der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Jugendliche – von Ausnahmen abgesehen (zB Gastgewerbe, mehrschichtige Betriebe) - nicht beschäftigt werden.

5.5 Sonn- und Feiertagsruhe

a) Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Beschäftigung grundsätzlich verboten, Ausnahmen bestehen zB für Krankenpflegeanstalten und im Gastgewerbe.

- b) Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre:
Es gibt kein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit.

5.6 Wochenfreizeit

- a) Praktikantinnen und Praktikanten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
Jugendliche haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei Kalendertagen, in die der Sonntag zu fallen hat und die spätestens am Samstag um 13.00 Uhr oder bei zwingend notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten für Jugendliche über 16 Jahre spätestens um 15.00 Uhr zu beginnen hat. Bei Beschäftigung am Samstag muss der darauffolgende Montag arbeitsfrei bleiben.

Aus organisatorischen Gründen oder im Interesse der Jugendlichen können die beiden Kalendertage der Wochenfreizeit geteilt werden, wobei ein Teil mindestens 43 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, zu betragen hat. Kollektivverträge können weitere Ausnahmen zulassen.

- b) Praktikantinnen und Praktikanten über 18 Jahre:
Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und die Normen des Kollektivvertrages. Praktikanten haben Anspruch auf wöchentliche Wochenruhe bzw. Wochenendruhe im Ausmaß von mindestens 36 Stunden. Wird ein Arbeitnehmer während seiner wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er Anspruch auf Ersatzruhe.

6. Haftung für Schäden in Ausübung der Dienstpflicht

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) behandelt den Ersatz von Schäden, welche ein Dienstnehmer bei der Erbringung seiner Arbeitsleistung dem Dienstgeber oder einem Dritten zufügt und verdrängt insoweit die allgemeinen Haftungsvorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Die Vorschriften des DHG gelten grundsätzlich für alle wirtschaftlich unselbständigen Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Für Schäden die der Dienstnehmer dem Dienstgeber durch eine entschuldbare Fehlleistung zufügt haftet er gemäß § 2 Abs. 3 DHG nicht. Unter entschuldbarer Fehlleistung wird der leichteste Grad der Fahrlässigkeit verstanden, für den nach den allgemeinen Vorschriften noch einzustehen wäre.

Fügt der Dienstnehmer den Schaden durch ein darüber hinausgehendes Versehen (leichte oder grobe Fahrlässigkeit) zu, kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände den Ersatz mäßigen oder gänzlich erlassen. Als besondere Umstände sind die Ausbildung des Dienstnehmers, das Ausmaß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung, die Berücksichtigung des besonderen Wagnisses im Lohn, die Schwere der Vorwerfbarkeit oder auch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu verstehen.

Bei grober Fahrlässigkeit kann das zuständige Arbeits- und Sozialgericht die Schadenersatzpflicht nur mehr mäßigen.

Bei vorsätzlichem Handeln haftet der Praktikant immer im vollen Umfang.

7. Entlohnung

Wenn Praktika als Arbeitsverhältnis zu qualifizieren sind, besteht für den Arbeitgeber auch die Verpflichtung ein Entgelt zu bezahlen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die Bestimmungen der Kollektivverträge anzuwenden, soweit sie Praktikanten nicht ausdrücklich ausschließen.

Unter anderen weisen der Arbeiterkollektivvertrag für die eisen- und metallzeugende Industrie sowie der Kollektivvertrag für die Arbeiter im eisen- und

metallverarbeitenden Gewerbe Regelungen für Pflichtpraktikanten auf. Aufgrund dieser Regelung erhalten Schüler von mittleren und höheren Schulen, die aufgrund von schulrechtlichen Vorschriften ein Betriebspraktikum absolvieren, für die Dauer des Praktikums (grundsätzlich für ein Monat pro Kalenderjahr, im Fall des Technikerpraktikums entsprechend länger), einen Monatslohn von rund € 800 brutto (S 11.000). Nach dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie in den Bereichen Metall/Elektro und Chemie ist die jeweilige Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres als Mindestentlohnung heranzuziehen.³ Findet kein Kollektivvertrag Anwendung, so ist ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

7.1 Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und einer Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Arbeitsunfall besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts durch den Arbeitgeber im folgenden Ausmaß:

- Krankheit, Unglücksfall:
Arbeiter, Angestellter: ab Arbeitsantritt sechs Wochen volles und vier Wochen halbes Entgelt

- Arbeitsunfall, Berufskrankheit:
Arbeiter: acht Wochen
Angestellter: Dauer der Arbeitsverhinderung, maximal acht Wochen volles Entgelt und vier Wochen halbes Entgelt

Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben, der Arbeitgeber kann eine ärztliche Bestätigung verlangen.

³ Nach diesem Rahmenkollektivvertrag ist jedoch eine höhere Lehrlingsentschädigung heranzuziehen, wenn das Praktikum nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt.

7.2 Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld)

Dieser Anspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages. Praktikanten erhalten, soweit sie einem Kollektivvertrag unterliegen, den entsprechenden aliquoten Anteil an den Sonderzahlungen. Der Berechnung der Sonderzahlungen wird in der Regel ein Monatsgehalt (bzw ein Monatslohn oder eine bestimmte Anzahl von Wochenlöhnen) zugrunde gelegt. Pro gearbeiteter Woche im Betrieb gebührt davon je 1/52 als Urlaubszuschuss beziehungsweise als Weihnachtsgeld.

7.3 Anspruch auf Urlaubsabgeltung (Urlaubersatzleistung)

Ein Anspruch auf Naturalurlaub entsteht von Beginn eines Arbeitsverhältnisses im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit. Bei Arbeitsverhältnissen von Praktikanten wird es in der Regel zu einer finanziellen Abgeltung des aliquot erworbenen Urlaubsanspruches kommen.

Bei Austritt ohne wichtigen Grund geht der Anspruch auf diese Abgeltung verloren.

7.4 Lohnabrechnung

Jedem Arbeitnehmer ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, aus der Bruttolohn, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeitrag und sonstige Abgaben ersichtlich sind. Zuschläge, wie etwa bei der Abrechnung von Überstunden, sind gesondert ersichtlich zu machen.

Die Fälligkeit des Entgelts richtet sich nach den gesetzlichen beziehungsweise nach den kollektivvertraglichen Regelungen und der vertraglichen Vereinbarung. Auf der Endabrechnung sind Sonderzahlungen und Abgeltung des Urlaubsanspruches zu berücksichtigen.

7.5 Verzichtserklärungen

Formulierungen wie

„Ich erkläre, keine weiteren Ansprüche geltend zu machen...“

„...dass ich voll lohnbefriedigt bin,...“

„...dass mit diesem Betrag alle bis ... entstandenen Ansprüche befriedigt sind...“

stellen Verzichtserklärungen dar, die keinesfalls ohne Prüfung der Lohnabrechnung abgegeben werden sollten. Eine Bestätigung des Erhaltes des Entgelts bei einer Barauszahlung ist allerdings unbedenklich.

Anhang III: Sozialrechtliche Aspekte des Pflichtpraktikums

1. Sozialversicherungspflicht

Wenn ein Dienstverhältnis vorliegt ist der Arbeitgeber verpflichtet, Praktikanten unverzüglich nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung anzumelden. Die Krankenkasse hat zwei Abschriften der bestätigten Anmeldung dem Arbeitgeber zurückzusenden, eine davon ist unverzüglich dem Praktikanten auszuhändigen. Nach Ende der Pflichtversicherung muss der Arbeitgeber binnen sieben Tagen die Abmeldung bei der Gebietskrankenkasse vornehmen.

Krankenscheine sind dem Praktikanten vom Arbeitgeber auszuhändigen. Bei Nichtausfolgung ist die zuständige Gebietskrankenkasse einzuschalten.

Durch die Einbeziehung der Pflichtpraktikanten in die Vollversicherung ergeben sich folgende Vorteile:

- Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt Krankengeld (von der Krankenkasse)
- Erleidet der Praktikant einen Arbeitsunfall, der eine mindestens 20%ige dauernde Erwerbsminderung bewirkt, so wird eine Unfallrente gewährt (aus der Schülerunfallversicherung gebührt eine Unfallrente erst ab einer 50%igen Minderung der Erwerbsfähigkeit).
- Es werden Versicherungsmonate für die Pensionsversicherung erworben.

2. Wegfall der Familienbeihilfe, das zu versteuernde Einkommen des Kindes als Ausschließungsgrund

Das eigene Einkommen eines Kindes ist für den Anspruch auf Familienbeihilfe ab jenem Kalenderjahr maßgebend, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem

das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Demnach ist es unerheblich, in welchem Monat dieses Jahres das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für den Bereich der Familienbeihilfe ist mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 eine Neuregelung der Zuverdienstgrenze in Kraft getreten. Anstelle der monatlichen Betrachtungsweise wurde eine sogenannte „Jahresdurchrechnung“ eingeführt. Danach besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe für ein Kalenderjahr, wenn das zu versteuernde Einkommen eines Kindes in diesem Jahr den Betrag von € 8.720.- (S 120.000,--) übersteigt. Es ist ebenfalls belanglos, ob das zu versteuernde Einkommen in einem oder in mehreren Monaten erzielt wurde. Wird der Grenzbetrag überschritten, besteht grundsätzlich für das ganze Jahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, unabhängig davon, ob ein Teil des Einkommens in Ferienmonaten erzielt wurde. Bei Überschreitung des Einkommens ist die erhaltene Familienbeihilfe, einschließlich des Kinderabsetzbetrages für das ganze Jahr zurückzuzahlen.

Das zu versteuernde Einkommen des Kindes ist entsprechend den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Auf Grund der Einkommensdefinition in § 2 Abs. 2 EStG 1988 ist das zu versteuernde Jahreseinkommen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in folgender Weise zu ermitteln:

Jahresbruttoarbeitslohn (ohne Sonderzahlungen wie z.B. der 13. und 14. Monatsbezug) abzüglich

- der Pflichtbeiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- der Arbeiterkammerumlage und des Wohnbauförderungsbeitrages,
- der besonderen Pauschbeträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b und lit. c EStG 1988 für Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sofern ein Anspruch darauf besteht,
- des Werbungskostenpauschbetrages von € 132,-- jährlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden,
- des Sonderausgabenpauschbetrages von € 60,-- jährlich, sofern nicht

höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden,

- allfälliger außergewöhnlicher Belastungen (§ 34 EStG 1988) z.B. in Folge von Krankheit oder Behinderungen im Sinne des § 35 EStG 1988.

Die einkommensteuerfreien Bezüge bleiben bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Kindes naturgemäß außer Betracht. Es muss sich hierbei um Bezüge handeln, die durch inländische gesetzliche Bestimmung ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärt worden sind (z.B. Studienbeihilfen).

3. Schülerfreifahrt

Die Fahrpreisersätze im Rahmen der Schülerfreifahrt beziehen sich nur auf Fahrten der Schüler zwischen der Wohnung im Inland und der Schule. Bei der Schule muss es sich um eine öffentliche Schule oder um eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule handeln. Industrie- und Gewerbebetriebe sind keine Einrichtungen die unter dem Begriff Schule subsumiert werden können. Eine Ausdehnung der Schülerfreifahrt auf Fahrten zu den Praktikumsplätzen ist daher nicht möglich.

Ordentliche Schüler der zuvor genannten Schulen, welche nicht als Studierende im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten, sind grundsätzlich berechtigt, für Fahrten vom Wohnsitz im Inland zur Schule an der Schülerfreifahrt teilzunehmen. Dieses Recht erlischt, wenn diese Fahrten nicht mindestens ab vier Tagen pro Woche stattfinden.

Fallen für ein Schuljahr oder für einen bestimmten Teil des Schuljahres regelmäßig weniger als vier Fahrten pro Woche zwischen der Wohnung und der Schule an, kann dafür die Zuerkennung der Schulfahrtbeihilfe beantragt werden.

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe hat jeweils jene Person, die für den Schüler Familienbeihilfe bezieht. Der Antrag auf Zuerkennung der Schulfahrtbeihilfe ist

mittels des Antragsformulars Beih 85 beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt zu stellen.